

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jörn Katerndahl 563 7783 joern.katerndahl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.08.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0831/25 öffentlich
Sitzung am Gremium 02.12.2025 BV Barmen		Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
Tempo 30, Am Clef 28, DITIB Gemeinde		

Grund der Vorlage

Antrag der DITIB Türkisch islamische Gemeinde zu Wuppertal-Barmen e.V.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt die Berichtsvorlage ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Im April 2025 erreichte die Verkehrslenkung ein Antrag der DITIB Türkisch islamische Gemeinde zu Wuppertal-Barmen e.V. bezüglich der Absicherung des Gehwegs an der Straße Am Clef in Barmen. Es wurde beantragt den Gehweg mittels Poller mit Kette abzusichern. Zusätzlich wurde eine Temporeduzierung auf 30 km/h beantragt.

Der Antrag wurde gemeinsam mit den Kolleg*innen der Verkehrsdirektion der Polizei Wuppertal ausführlich überprüft. Am 10. Juli 2025 wurde ein gemeinsamer Ortstermin mit der Verkehrslenkung, der Polizei Wuppertal sowie einem Vertreter der Gemeinde durchgeführt.

Dabei teilte der Vertreter der Gemeinde mit, dass mittwochs, samstags, sonntags und

feiertags bis zu 75 Kinder in der Gemeinde betreut werden. Die Kinder sind zwischen 5 bis 14 Jahren alt. Unter anderem findet religiöser Unterricht statt.

Vor Ort wurde auf die schmale Gehwegbreite vor dem Gebäude hingewiesen. Durch die starke Frequentierung der Straße wird befürchtet, dass Unfälle zwischen Fahrzeugen und Kindern auftreten könnten. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Hol- und Bringverkehr. Zwar sei das Gebäude bereits im Jahr 1992 durch die Gemeinde übernommen worden, jedoch habe der Verkehr und auch die Anzahl der zu betreuenden Kinder immer weiter zugenommen.

Bei der Straße Am Clef handelt es sich nach der Straßenhierarchie um eine Hauptverkehrsstraße. Nach der Kfz-Verkehrsbelastungsauswertung aus dem Jahr 2020 handelt es sich um eine stark frequentierte Straße (ca. 20.000 bis 25.000 Kfz / Tag). Dementsprechend hat die Straße eine hohe verkehrliche Bedeutung. Aktuell gilt die gesetzliche Regelgeschwindigkeit innerorts, 50 km/h.

Das Gebäude der Gemeinde hat drei Zugangsmöglichkeiten:



Zwei Zugänge befinden sich im vorderen Bereich. Ein weiterer Zugang befindet sich hinter dem Gebäude, erreichbar über eine Sackgasse mit der geringst möglichen Verkehrsbelastung (ca. 0 bis 1.000 Kfz/Tag). Auf dem gemeinsamen Ortstermin wurde berichtet, dass der hintere Zugang verstärkt genutzt wird, da der Gemeindevorstand die vorderen Eingänge aus Sicherheitsgründen abschließt. Ein entsprechendes Hinweisschild weist auf diesen Zugang hin.

Gehwegsicherung mittels Kette

Die Verkehrslenkung und die Polizei sind sich einig, dass die Installation einer Absperrkette entlang des Gehwegs aus Sicht der Verkehrssicherheit kein uneingeschränkt sinnvolles Mittel darstellt. Vielmehr sind mit einer solchen Maßnahme erhebliche Risiken verbunden, insbesondere in einem Umfeld mit regelmäßig anwesenden Kindern. Ketten oder Geländer laden Kinder zum Klettern oder Spielen ein. Dabei besteht die reale Gefahr, dass Kinder das Gleichgewicht verlieren und direkt auf die angrenzende Hauptverkehrsstraße stürzen – mit schwerwiegenden Unfallfolgen.

Hinzu kommt, dass die verbleibende Gehwegbreite bereits heute unter 1,50 Metern liegt. Bei der Installation eines Geländers müsste ein seitlicher Sicherheitsabstand von 50 cm zur

Fahrbahn eingehalten werden. In der Folge würde die nutzbare Gehwegbreite auf **deutlich** unter 1,00 Meter reduziert. Damit wäre der Gehweg für mobilitätseingeschränkte Personen nicht mehr nutzbar. Eine derart starke Verengung könnte zudem dazu führen, dass Fußgänger auf die Fahrbahn ausweichen, insbesondere bei Begegnungsverkehr oder kurzzeitigen Hindernissen. Weiterhin würde eine durchgängige Absperrung dazu führen, dass Fußgänger entlang der Fahrbahn bis zum Ende der Sperre geleitet würden. Dies erhöht insbesondere in Kurvenbereichen das Gefährdungspotenzial, vor allem für Kinder und schutzbedürftige Personengruppen.

Nicht zuletzt stellen Ketten auch für sehbehinderte oder mobilitätseingeschränkte Menschen ein schwer wahrnehmbares Hindernis dar und bergen ein erhöhtes Risiko von Stürzen und Verletzungen. Die Installation einer Absperrkette oder eines Geländers wird aus den genannten Gründen daher abgelehnt.

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h

Grundsätzlich gilt in Deutschland innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO).

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (d.h. auch Geschwindigkeitsbeschränkungen) dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO). Anordnungsvoraussetzung für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen ist insoweit das Vorliegen einer **"besonderen bzw. qualifizierten Gefahrenlage"**.

Nach Auswertung der Polizei Wuppertal ist der genannte Bereich unfallunauffällig. Innerhalb der letzten 10 Jahre gab es einen dokumentierten Unfall mit einem Fußgänger im Jahr 2018. Eine qualifizierte Gefahrenlage besteht **nicht**.

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 StVO gelten in bestimmten Fällen erleichterte Anordnungsvoraussetzungen. Liegt eine der in Satz 4 aufgeführten Fallkonstellationen vor, reicht das Vorliegen einer **"einfachen bzw. konkreten Gefahrenlage"**. Unter Nr. 6 führt der Gesetzgeber beispielsweise Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen sowie Förderschulen auf. Die Aufzählung dieser sogenannten „schützenswerten Einrichtungen“ durch den Gesetzgeber ist abschließend. Gemeinden bzw. Gemeindehäuser gehören leider nicht dazu.

Unter Berücksichtigung, dass die Unfalllage nach Auswertung der Polizei unauffällig ist, sowie der Tatsache, dass ein Zugang über den rückwärtigen Bereich der Gemeinde möglich ist, wird eine Temporeduzierung abgelehnt. Die Straße Am Clef weist als Hauptverkehrsstraße eine sehr hohe verkehrliche Bedeutung auf. Das Gebäude wurde bereits im Jahr 1992 durch die Gemeinde übernommen und seitdem genutzt. Vor diesem Hintergrund wird eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowohl von Seiten der Verkehrslenkung als auch der Polizei Wuppertal als unverhältnismäßig eingeschätzt.

Verkehrszeichen 136 StVO

Um den fließenden Verkehr zu sensibilisieren, hat die Verkehrslenkung nach Rücksprache mit der Polizei Wuppertal entschieden, in beiden Fahrtrichtungen Verkehrszeichen 136 StVO ("Achtung, Kinder!") zu installieren. Die Umsetzung ist am 07. August 2025 erfolgt.

Die Polizei Wuppertal sowie die Verkehrslenkung der Stadt Wuppertal werden die verkehrliche Situation im Bereich der Gemeinde weiterhin sorgfältig beobachten. Sollte sich die Ausgangslage durch veränderte Rahmenbedingungen wesentlich ändern, wird selbstverständlich eine erneute Prüfung erfolgen. Unabhängig von Bürgeranträgen prüft die Fachverwaltung fortlaufend und eigeninitiativ, wo Temporeduzierungen rechtlich möglich, sinnvoll und erforderlich sind.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen umgesetzt.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01_Antrag DITIB Gemeinde